

Stille Post



Präsident

Hon. Prof. Dr. Michael Rohregger

Zu Beginn war WhatsApp eine bequeme Methode, friends & family mit Fotos und chats zu versorgen. Dann wurde es end-to-end-verschlüsselt, und auf Diskretion spezialisierte Messenger wie Telegram und Signal traten hinzu. Mittels dieser Dienste hat heute jeder die Möglichkeit, vollverschlüsselt zu kommunizieren.

Das nutzen Kriminelle natürlich aus und erschwert deren Verfolgung. In Diskussion ist daher die Schaffung von Befugnissen, die Verschlüsselung zu umgehen. Backdoors in den Diensten wären ideal, aber die Betreiber lehnen dies – zumindest offiziell – meist ab. Verboten lassen sich Verschlüsselungstechnologien in rechtsstaatlich tragbarer Weise nicht. Verbleibt somit noch die Möglichkeit, sich ohne Wissen des Nutzers Zugang zu Klartext oder Passwort zu verschaffen.

Ein solches Ausspähen greift tief in Grundrechte ein. Nicht nur in jene des Verdächtigen, sondern - wie meist bei Kommunikationsüberwachung - auch in die seiner Kommunikationspartner.

Nun sind strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen fast immer Grundrechtseingriffe. Das macht sie per se noch nicht unzulässig. Aber schwere Eingriffe bedürfen flankierender Maßnahmen, um den Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das hat der VfGH jüngst für Handy-Sicherstellungen klargestellt.

Nichts anders kann bei Überwachung von Messenger-Diensten gelten: Hier wie dort ist aus technischen Gründen eine – umfänglich – den Verdacht weit übersteigende Ermittlungsmaßnahme notwendig, um effektiv zu sein. Dann aber muss sichergestellt werden, dass vor Auswertung eingriffsreduzierende Maßnahmen stattfinden. Die Neuregelung der Handy-Sicherstellung könnte einen solchen Zwischenschritt erstmals vorsehen. Ein Novum, aber ein gerechtfertigtes: Ein Strafverfahren dient nämlich (nur) der Aufklärung eines bestimmten Verdachts, nicht hingegen der Gesamtdurchleuchtung des Beschuldigten. Dass bei all diesen Konstellationen Grundrechte gewahrt bleiben, behalten die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedenfalls im Auge.